

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Baden-Württemberg	§§ 17a ff. WG B-W iVm Anlage zu § 17a III WG B-W	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. 	<p>Zwischen 0,00511 €/m³ (für die sonstige Wasserversorgung zum Zweck der Beregnung oder Berieselung) und 0,05113 €/m³ (für die öffentliche Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser)</p> <p>→ s. Anlage zu § 17a III WG B-W</p>	<p>Gem. § 17a II WG B-W keine Entgeltspflicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f., 33 WHG und §§ 26 f., 36 II WG B-W • Wasser aus Heilquellen, soweit es nicht für Mineralwasser verwendet wird • Wasser zur unmittelbaren Wärmegewinnung • Wasser für Zwecke der Fischerei • Wassermengen unter 2000 m³/a 	Das Entgelt steht gem. § 17a III (3) WG B-W dem Land zu. Eine Zweckbindung besteht nicht.	Gem. § 17d WG B-W kann die Wasserbehörde im Einzelfall das Entgelt auf Antrag um bis zu 90 % ermäßigen, wenn der Entgeltspflichtige für gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Zwecke in unverhältnismäßig großem Umfang Wasser benötigt (wasserintensive Produktion) und das Entgelt seine Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigen würde.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bayern	Es bestehen keine Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Berlin	§ 13a BerlWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der tatsächlich benutzten Menge des Grundwassers. 	0,31 €/m³	<p>Gem. § 13a I (2, 4) BerlWG keine Entgeltspflicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv § 33 I, II Nr. 2 WHG • Wassermengen unter 6000 m³/a • von der Behörde angeordneten oder zugelassenen Entnahmen zum Zwecke der Grundwasserreinigung bzw. Grundwasserregulierung 	Das Aufkommen des Entgelts ist gem. § 13a I (5) BerlWG vorranglich zum Schutz der Menge und Güte des Grundwassers, v.a. zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser oder zur Beseitigung von Schäden an diesem, zu verwenden.	Keine

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Brandenburg	§§ 40 ff. BbgWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten und Zutagefördern von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach Herkunft, tatsächlich entnommener Menge und Verwendungszweck des Wassers. 	<p>Zwischen 0,01 DM/m³ (für das Entnehmen von Oberflächenwasser für Kühlzwecke) und 0,20 DM/m³ (für das Entnehmen von Grundwasser)</p> <p>→ s. § 40 I (2, 3) BbgWG</p> <p>⇒ In der Verwaltungspraxis findet eine Umrechnung von DM in € statt, wenn die genaue Höhe des Entgelts feststeht (offizieller Um-</p>	<p>Gem. § 40 IV BbgWG keine Entgeltspflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f., 33 WHG • Wassermengen unter 3000 m³/a • Wasser aus Heilquellen, soweit es nicht für Mineralwasser verwendet wird • Wasser zur unmittelbaren Wärmeengewinnung • behördlicher Anordnung zum 	<p>Das Aufkommen aus dem Entgelt steht gem. § 40 V BbgWG dem Land zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 25a ff., 33a WHG, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zur Verfügung.</p>	<p>Gem. § 40 III BbgWG werden wasserintensive Produktionen von gewerblicher Wirtschaft – als Folge der Wettbewerbsbeeinträchtigung – auf Antrag ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht befreit.</p>

			rechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM).	Zwecke der Boden- oder Gewässersanierung <ul style="list-style-type: none">• Wasser für Zwecke der Fischerei		
--	--	--	-----------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bremen	Bremer Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, tatsächlich entnommener Menge und Verwendungszweck des Wassers. 	<p>Zwischen 0,0025 €/m³ (für die Entnahme von Grundwasser zur Fischhaltung) und 0,06 €/m³ (für die Entnahme von Grundwasser für sonstige Zwecke)</p> <p>→ s. Anlage zu § 2 I BremWEGG</p>	<p>Gem. § 1 II BremWEGG keine Entgeltspflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwassermengen unter 4000 m³/a • Oberflächenwassermengen unter 10 Mio. m³/a bei Wasser aus Weser, Lesum oder Häfen bzw. 1 Mio. m³/a bei Wasser aus sonstigen Gewässern • Wasser zur unmittelbaren Wärmegegewinnung • Reinigung von Grundwasser • Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei 	Das Aufkommen aus dem Entgelt steht dem Land zu. Gem. § 9 BremWEGG ist es zweckgebunden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden.	Gem. § 7 BremWEGG ist das Entgelt für die Entnahme von Grundwasser auf Antrag um 75% zu ermäßigen, wenn die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden. Dies gilt nicht für Wasser, das für die öff. Trinkwasserversorgung und für Getränke entnommen wurde.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hamburg	Grundwassergebüh- rengesetz Hamburg (HmbGruwaG)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für die Einräumung der Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, Entnehmer und der zulässigen Fördermenge aus dem Zulassungsbescheid. 	<p>Zwischen 0,06 €/m³ (für die Entnahme aus oberflächennahen Grundwasserleitern durch ein Unternehmen der öff. Wasserversorgung) und 0,11 €/m³ (für die Entnahme aus tieferen Grundwasserleitern durch sonstige Entnehmer)</p> <p>→ s. § 1 III HmbGruwaG</p>	<p>Gem. § 1 II HmbGruwaG keine Entgeltspflicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 33 WHG • Wassermengen unter 10000 m³/a • Wasser zur unmittelbaren Wärmegegewinnung • Zulassung zur Vorsorge für den Verteidigungsfall 	Eine Zweckbindung besteht nicht. Das Aufkommen fließt dem Landeshaushalt zu.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen der öff. Wasserversorgung wird von der zulässigen Jahresmenge gem. § 1 V HmbGruwaG ein anteiliger Abzug des Haushaltswasserverbrauchs vorgenommen. • Gem. § 1 VI HmbGruwaG Ermäßigung des Entgelts bei niedrigen Fördermengen um bis zu 75% (bei Fördermengen unter 20000 m³/a)

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hessen	Hessen hat die Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten Ende 2003 abgeschafft.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 16 ff. WG M-V, Wasserentnahmeentgeltverordnung (WaEntgVO M-V)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Auch die Auswirkungen auf das Gewässer und den Wasserhaushalt und der wirtschaftliche Nutzen sind von Bedeutung. 	<p>Zwischen 0,006 €/m³ (für die Entnahme von Kühlwasser aus oberirdischen Gewässern) und 0,077 €/m³ (für die Entnahme von Kühlwasser aus Grundwasser), Regelsatz ist 0,018 €/m³</p> <p>→ s. § 1 WaEntgVO M-V</p>	<p>Gem. § 16 II WG M-V keine Entgelpflicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f., 33 WHG und §§ 23 f. WG M-V • Wasser aus Heilquellen, soweit es nicht für Mineralwasser verwendet wird • Wasser zur unmittelbaren Warmgewinnung • Wasser für Zwecke der Fischerei und der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung • Wassermengen unter 2000 m³/a 	Das Aufkommen des Entgelts steht dem Land zu. Es ist gem. § 18 IV WG M-V für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Dazu gehören auch Ausgleichszahlungen nach § 19 III, IV WHG.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht zugelassenen Benutzungen ist gem. § 1 II WaEntgVO M-V der doppelte Betrag je m³ zu entrichten. • Bei Wiedereinleitung des Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 1% ermäßigt sich das Entgelt gem. § 2 I WaEntgVO M-V auf 10%.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Niedersachsen	§§ 47 ff. NWG iVm Anlage 3 (zu § 47a I) NWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Wird Wasser für mehrere Zwecke verwendet, berechnet sich das Entgelt nach dem Zweck mit dem höchsten Gebührensatz. 	<p>Zwischen 0,00256 €/m³ (für die Entnahme von Grundwasser zur Fischhaltung) und 0,06136 €/m³ (für die Entnahme von Grundwasser zu sonstigen Zwecken)</p> <p>→ s. Anlage 3 zu § 47a I NWG</p>	<p>Gem. § 47 II-V NWG keine Entgeltspflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 21, 73, 136 NWG • Wasserentnahmen zu bestimmten Gewässerschutzmaßnahmen (z.B. Grundwasserreinigung) • Wasserkraftnutzung • Wasser zur unmittelbaren Wärmegegewinnung • Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei • Wasser zum Abbau von Sand, Kies, Bodenschätzen • Höhe des Entgeltes bis 	<p>Gem. § 47h III NWG ist das Aufkommen aus den Entgelten für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes zu verwenden. Dabei sind mind. 40% des Aufkommens einzusetzen für: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsleistungen iSv § 51a NWG • Förderung der sparsamen Wasserver- 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 47 VI NWG ist eine Befreiung von der Entgeltspflicht möglich, wenn die Wasserentnahme dem Natur- und Landschaftsschutz etc. dient. • Gem. § 47a II, III NWG ermäßigt die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Entgelt um 75% oder 50% (u.a. bei Einsatz aller zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung).

				max. 260,- €	wendung <ul style="list-style-type: none">• Erforschung einer auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft• Förderung der Renaturierung von Flussauen etc.	
--	--	--	--	--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Nordrhein-Westfalen	Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WasEG NRW)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge. 	<p>Der Regel-satz beträgt 0,045 €/m³.</p> <p>Für die Kühl-wassernut-zung sind 0,03 €/m³ zu entrichten, für die Durchlauf-kühlung 0,003 €/m³.</p> <p>→ s. § 2 II WasEG NRW</p>	<p>Gem. § 1 II WasEG NRW keine Entgeltspflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • behördlich angeordneten Benutzungen • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f., 33 WHG und §§ 32 ff. WG NRW • Wassermengen unter 3000 m³/a oder Höhe des Entgelts bis max. 150,-€ • Wasser für Zwecke der Fischerei • Wasserkraftnutzung • Gewinnung von Bodenschätzen 	Gem. § 9 WasEG NRW ist aus dem Aufkommen des Entgelts vorweg der durch den Vollzug des WasEG entstehende Verwaltungsaufwand zu decken. Ab 2006 ist das Aufkommen für den Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-WRRRL resultiert, zu verwenden. Das verbleibende Aufkommen steht dem Land ohne Zweckbindung zur Verfügung.	Leistet der Entgeltspflichtige als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öff. Wasserversorgung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landwirtschaft Zahlungen für Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers, können die Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden (s. § 8 WasEG NRW).

				<ul style="list-style-type: none">• Bewässerung von land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Flächen		
--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Rheinland-Pfalz	Es bestehen keine Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Saarland	Es bestehen keine Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen	§ 23 SächsWG iVm Anlage 2 (zu § 23 V) SächsWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. 	Zwischen 0,005 €/m³ (für die Entnahme von Kühlwasser und Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern) und 0,076 €/m³ (für die Entnahme von Kühlwasser und Wasser zu anderen als in Nr. 11-14a genannten Zwecken aus Grundwasser)	<p>Gem. § 23 IV SächsWG keine Entgelpflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f., 33 WHG • Wasser aus Heilquellen, soweit es nicht für die Getränkeherstellung verwendet wird • Wasser zur unmittelbaren Wärmegewinnung • Wasser für Zwecke der Fischerei • Wassermengen unter 2000 m³/a 	Das Aufkommen aus dem Entgelt ist gem. § 23 II SächsWG für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Errichtung wassersparender Anlagen, die die Entnahmemenge um mind. 10% verringern werden, können gem. § 23 IX SächsWG die Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden. Dies gilt gem. § 23 X SächsWG auch für Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung zur Gewässerqualität, zu deren Durchführung keine gesetzliche Pflicht besteht.

			→ s. Anlage 2 zu § 23 V SächsWG			<ul style="list-style-type: none">• Ermäßigung des Entgelts auf Antrag um 75%, wenn bei Anwendung des Stands der Technik keine Verringerung der Wasserentnahme möglich (Abs. 11)
--	--	--	---------------------------------------	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	Gem. § 47 WG S-A kann ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Näheres ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine solche Verordnung besteht derzeit nicht, somit werden in Sachsen-Anhalt keine Wasserentnahmeentgelte erhoben.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Schleswig-Holstein	Grundwasserabgabengesetz Schleswig-Holstein (GruWAGSLH), Oberflächenwasserabgabengesetz Schleswig-Holstein (OWAGSLH)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Entgeltes für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser • Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, tatsächlich entnommener Menge und Verwendungszweck des Wassers. 	<p><u>Für Grundwasser:</u> Zwischen 0,02 €m³ (für Wasser zur Fischhaltung, Berieselung etc.) und 0,11 €m³ (für die öffentliche Wasserversorgung von sonstigen Endverbrauchern)</p> <p>→ s. Anlage zu § 3 I GruWAGSLH</p> <p><u>Für Oberflächenwasser:</u> 0,0077 €m³</p> <p>→ s. § 2 I (2) OWAGSLH</p>	<p><u>Für Grundwasser:</u> Gem. § 2 II GruWAGSLH keine Entgeltspflicht bei: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 33 WHG und § 22 WG SLH • Wasser zur unmittelbaren Wärmegegewinnung • Boden- oder Grundwasseranierung • Höhe des Entgelts bis max. 100,-€ <p><u>Für Oberflächenwasser:</u> Gem. § 1 II OWAGSLH keine Ent-</p>	<p>Gem. § 7 GruWAGSLH ist das Aufkommen zu 75% zweckgebunden zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung zu verwenden. Dabei sind vorrangig zu finanzieren: (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 GruWAGSLH ist eine Verrechnung von Aufwendungen für die Ersetzung der Grundwasserentnahme durch Oberflächenwasserentnahme und für Maßnahmen, die den Wasserverbrauch um mind. 10% senken, mit dem Entgelt möglich. • Für die wasserintensive Produktion ist u.U. gem. § 10 GruWAGSLH auf Antrag eine Ermäßigung des Entgelts um bis zu 50% möglich, wenn sie

				<p>geltpflicht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreien Benutzungen iSv §§ 17a, 23 f. WHG und §§ 14, 20 WG SLH • Höhe des Entgelts bis max. 2500,-€ 	<p>Gem. § 5 O-WAGSLH dient das Aufkommen dem Schutz und der Verbesserung der oberirdischen Gewässer sowie der Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung.</p>	<p>sonst in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre.</p>
--	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

	Rechtsgrundlagen	Voraussetzungen	Höhe	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Thüringen	Thüringen hat die Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten erst ausgesetzt und 1999 aufgehoben.					